

# Regelung für die Nutzung von Garderobenschränken

**Mit der Nutzung eines Garderobenschrankes erkennen Sie folgende Regeln an:**

- 1** Die Garderobenschränke stehen nur den Nutzern und Nutzerinnen Bibliothek und nur während ihres Aufenthaltes im Hause zur Verfügung.
- 2** Mit dem Bibliotheksausweis kann ein Garderobenschrank belegt werden.
- 3** Die Belegung eines Garderobenschrankes ist längstens 12 Stunden möglich.

Überschreitet die Belegung 12 Stunden, lässt sich der Schrank nicht mehr mit dem Bibliotheksausweis öffnen. Der Bibliotheksausweis ist damit auch für die Belegung eines neuen Garderobenschrankes gesperrt.

Der Bibliotheksausweis kann nur an der Information entsperrt werden. Für die Überschreitung werden 3,00 EURO Gebühr fällig.

- 4** Die Aufbewahrung in den Schränken gilt nicht als Verwahrung durch die Bibliothek. Diese übernimmt keine Haftung für die eingebrachten Gegenstände.
- 5**
  - a) Die Öffnung eines Schrankfaches und die Herausgabe von versehentlich zurückgelassenen Gegenständen kann auf Verlangen vorgenommen werden.
  - b) Dies gilt auch, wenn die Karte, die das Schließfach geschlossen hat, verloren wurde oder die Informationen der Karte nicht mehr auslesbar sind.

Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, in diesen Fällen einen Nachweis zu verlangen, dass es sich um den Besitz des Berechtigten oder der Berechtigten handelt.

- 6** Wird ein Garderobenschrank nicht fristgerecht geräumt, ist die Bibliothek berechtigt, den Inhalt in Verwahrung zu nehmen.

Verderbliche Waren sowie Gegenstände von geringem Wert werden sofort vernichtet. Schadensersatz ist aus diesem Grund ausgeschlossen.

- 7** Der in Verwahrung genommene Schrankinhalt wird in der Regel demjenigen ausgehändigt, der die Belegung des Garderobenschanks nachweisen kann. Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Abholer den Nachweis zu verlangen, dass es sich um seinen Besitz handelt.

- 8** Schrankinhalt, der nicht binnen einer Woche vom Berechtigten oder der Berechtigten abgeholt worden ist, wird zur Fundsache der Universität erklärt.

- 9** Für beschädigte Schränke oder Schlösser ist vom Benutzer oder der Benutzerin Ersatz zu leisten. Den Ersatzwert bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 10** Für Tagesgäste und Nutzer und Nutzerinnen ohne Bibliotheksausweis geben wir Chips zur Schließung eines Schanks gegen Pfand heraus.

Bei Verlust des Chips oder dessen Beschädigung fallen Gebühren und Wiederbeschaffungskosten nach der Bibliotheksgebührenordnung (BiblGebO) in Verbindung mit dem Gebühren- und Kostenverzeichnis an.